

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTL2-J-0719/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhzt@noel.gv.at  
Fax: 02822/9025-42631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 22) 9025

Durchwahl

Datum

Josef Zellhofer

42635

07. Mai 2020

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher und Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher - Verordnung

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe, Elstern und Eichelhähern) ist unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmegestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Zwettl brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Zwettl in ihrem Bestand gefährdet sind.

**Aus diesem Grund werden von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl nachstehende Verordnungen erlassen:**

## I. Verordnung

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft erlaubt für die Jagdjahre **2020/2021** im **gesamten Verwaltungsbezirk** die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

### § 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:  
für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) **von 1. Juli 2020 bis 31. März 2021,**  
für Elstern und Eichelhäher **von 1. August 2020 bis 15. März 2021**

### § 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

### § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

### § 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

### § 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Zwettl über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

### § 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 22 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit **1. Juli 2020** in Kraft.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF

**Hinweise:**

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

1. eine gültige Jagdkarte besitzen,
1. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,
2. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
3. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißes Ei, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.  
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!  
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

## II. Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl lässt für die Jagdjahre **2020/2021** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im **gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Zwettl** zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) **von 1. Juli 2020 bis 31. März 2021,**

die Elstern und Eichelhäher **von 1. August 2020 bis 15. März 2021**

Die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am **1. Juli 2020** in Kraft.

### Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF

Ergeht an:

**6. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

- 
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  2. Herrn Bezirksjägermeister Manfred Jäger, Gerotten 61, 3910 Zwettl
  3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
  4. BH Zwettl - Forstwesen
  5. alle Hegeringleiter
  7. die Windhag'sche Stipendienstiftung für NÖ, EJ Ottenstein vertreten durch den Jagdverwalter, Schloss Waldreichs , 3594
  8. die Eigenjagdberechtigten Mag. Alexander Salvator Habsburg-Lothringen und Mitbesitzer, vertreten durch den Jagdverwalter, Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug
  9. Republik Österreich, Truppenübungsplatz Allentsteig, Kommando, Schloss Allentsteig vertreten durch den Jagdverwalter , Pfarrer Josef Edinger Platz 13, 3804 Allentsteig

Der Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n